



Rat der  
Europäischen Union

150766/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 24/07/23

Brüssel, den 24. Juli 2023  
(OR. en)

12111/23  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0233(NLE)**

**COEST 465  
POLCOM 171**

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 396 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat, eingerichtet durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens genannten Phasen 1 und 2 und des damit verbundenen Marktzugangs zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 396 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2023) 396 final - ANNEX 1

12111/23 ADD 1

/bl

COMPET.3

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2023  
COM(2023) 396 final

ANNEX 1

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat, eingerichtet durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens genannten Phasen 1 und 2 und des damit verbundenen Marktzugangs zu vertretenden Standpunkt**

## **ANHANG**

**ENTWURF  
BESCHLUSS Nr. \_\_\_\_\_  
DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES  
IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“**

**vom [Datum]**

**über die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) genannten Phase 1**

**DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —**

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, insbesondere auf Artikel 153,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) In der Präambel des Abkommens bekennt sich die Ukraine zur schrittweisen Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union nach Maßgabe dieses Abkommens und zu ihrer wirksamen Anwendung, um so zur schrittweisen wirtschaftlichen Integration und zur Vertiefung der politischen Assoziation der Ukraine mit der Union beizutragen.
- (3) Gemäß Artikel 154 des Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, dass die wirksame gegenseitige Öffnung ihrer jeweiligen Märkte im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens schrittweise und gleichzeitig erfolgt.
- (4) Gemäß Artikel 153 Absätze 1 und 2 des Abkommens stellt die Ukraine sicher, dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich vereinbar werden. Diese Annäherung der Rechtsvorschriften erfolgt in mehreren Phasen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang).
- (5) Gemäß Artikel 153 Absatz 2 des Abkommens wird die Umsetzung jeder in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) genannten Phase vom Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bewertet. Diese Bewertung kann durch Beschluss des Ausschusses zu einer positiven Einschätzung der Umsetzung einer Phase führen.
- (6) In Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

und den Marktzugang) sind die Anforderungen festgelegt, die die Ukraine bei der Umsetzung der Phase 1 erfüllen muss.

- (7) Nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine hat die Ukraine auf der Grundlage des in der Ukraine geltenden Kriegsrechts und für die Dauer der Anwendung des Kriegsrechts in Form von Entschlüsse über vorübergehende Ausnahmen von ihren Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt. Die Einschätzung der Umsetzung der Phase 1 stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die aus der Anwendung des Kriegsrechts resultierenden befristeten Ausnahmeregelungen, die von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen abweichen, innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts aufzuheben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Umsetzung der in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) genannten Phase 1 durch die Ukraine wird auf der Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses genannten Gründe positiv eingeschätzt.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“*

*Der Vorsitz*

*Das Sekretariat*

## **ANHANG**

Gemäß Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) müssen bei der Umsetzung der Phase 1 folgende Anforderungen erfüllt werden:

- (1) Durchführung der folgenden Bestimmungen des Abkommens:
  - (a) Artikel 150 Absatz 2;
  - (b) Artikel 151 und
- (2) Vereinbarung der Reformstrategie nach Artikel 152 des Abkommens.

### **Anforderung 1 a):**

In Bezug auf den ersten Teil der ersten Anforderung sieht Artikel 150 Absatz 2 des Abkommens Folgendes vor: „Im Rahmen der institutionellen Reform benennt die Ukraine insbesondere

- (a) eine zentrale für wirtschaftspolitische Fragen zuständige Durchführungsstelle, die beauftragt wird, für eine kohärente Politik in allen mit dem öffentlichen Beschaffungswesen zusammenhängenden Bereichen zu sorgen; diese Stelle erleichtert und koordiniert die Umsetzung dieses Kapitels und steuert die Annäherung der Rechtsvorschriften;
- (b) eine unparteiische und unabhängige Stelle, die mit der Überprüfung der von Auftraggebern während der Auftragsvergabe getroffenen Entscheidungen beauftragt wird; in diesem Zusammenhang bedeutet „unabhängig“, dass es sich um eine von sämtlichen Auftraggebern und Wirtschaftsbeteiligten getrennte Stelle handelt. Es wird für die Möglichkeit gesorgt, die von dieser Stelle getroffenen Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen zu lassen.“

Die Anforderung nach Artikel 150 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens wird durch das ukrainische Gesetz Nr. 114-IX zur Änderung des ukrainischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und bestimmter weiterer ukrainischer Rechtsakte über die Verbesserung des öffentlichen Beschaffungswesens (im Folgenden „Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen“) erfüllt, das am 19. September 2019 vom ukrainischen Parlament angenommen und mit dem Gesetz Nr. 922-VIII der Ukraine vom 25. Dezember 2015 über das öffentliche Beschaffungswesen geändert wurde.

Die zentrale Durchführungsstelle, die beauftragt wird, für eine kohärente Politik und deren Umsetzung in allen mit dem öffentlichen Beschaffungswesen zusammenhängenden Bereichen zu sorgen, wird als „zuständige Stelle“ bezeichnet.

In Artikel 7 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen ist die Stelle festgelegt, die im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß diesem Gesetz für die Regulierung und Durchführung der staatlichen Beschaffungspolitik zuständig ist.

In Artikel 9 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen sind die wichtigsten Aufgaben der zuständigen Stelle festgelegt:

- (1) Ausarbeitung und Genehmigung von Vorschriften, die für die Durchführung dieses Gesetzes und für die Regulierung der staatlichen Politik im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erforderlich sind;
- (2) Analyse der Funktionsweise des öffentlichen Beschaffungswesens;

- (3) Erstellung des Jahresberichts, der die Analyse der Funktionsweise des öffentlichen Beschaffungswesens (nach quantitativen und wertbezogenen Indikatoren in Bezug auf Vergabeverfahren und zu beschaffende Leistungen, Wettbewerbsniveau, Zahl der Beschwerden) sowie allgemeine Informationen über die Ergebnisse von Kontrollen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens enthält, und Vorlage dieses Berichts bis spätestens 1. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bei der Werchowna Rada der Ukraine, dem Ministerkabinett der Ukraine und der Rechnungskammer. Der Jahresbericht wird auf der offiziellen Website der zuständigen Stelle veröffentlicht;
- (4) Zusammenfassung der Beschaffungspraktiken, einschließlich internationaler Praktiken;
- (5) Untersuchung, Zusammenfassung und Verbreitung bewährter internationaler Beschaffungspraktiken;
- (6) Gewährleistung des Betriebs des Webportals der zuständigen Stelle und der Informationsquelle der zuständigen Stelle;
- (7) Verwaltung des Inhalts der Informationsquelle der zuständigen Stelle;
- (8) Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Verbesserung des öffentlichen Beschaffungswesens;
- (9) Organisation von Sitzungen und Workshops zu Fragen des Beschaffungswesens;
- (10) internationale Zusammenarbeit im Beschaffungswesen;
- (11) Ausarbeitung und Genehmigung folgender Dokumente:
- Muster der Ausschreibungsunterlagen;
  - Mustervorschriften für eine befugte Person;
  - Mustervorschriften für den Ausschreibungsausschuss;
  - Modellmethode zur Ermittlung des geschätzten Werts einer zu beschaffenden Leistung;
  - Modellmethode zur Bestimmung der Lebensdauerkosten;
  - Verfahren zur Identifizierung der zu beschaffenden Leistung;
  - Verfahren zur Veröffentlichung von Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge;
  - Verfahren für den Abschluss und die Anwendung von Rahmenvereinbarungen;
  - Form und Anforderungen an die Sicherheit von Ausschreibungen/Angeboten;
  - Verfahren für die Organisation von Überprüfungen befugter Personen;
  - Liste formaler Fehler;
- (12) Abgabe allgemeiner Empfehlungen zur Anwendung der Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen;

- (13) kostenlose Beratung mit Empfehlungscharakter über die Informationsquelle der zuständigen Stelle;
- (14) Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Vorbeugung von Korruption im Bereich des Beschaffungswesens;
- (15) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Politik im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und die entsprechenden Vorschriften;
- (16) Zulassung und Widerruf der Zulassung von elektronischen Plattformen;
- (17) Prüfung von Anträgen auf Benennung und/oder Einrichtung zentraler Beschaffungsorganisationen;
- (18) gemeinsam mit anderen Behörden vorzunehmende Ausarbeitung von Leitlinien zu den Besonderheiten der Auftragsvergabe in verschiedenen Sektoren und Veröffentlichung dieser Leitlinien in der Informationsquelle der zuständigen Stelle.

Die Rolle der zuständigen Stelle wird vom Wirtschaftsministerium der Ukraine wahrgenommen, insbesondere von der Abteilung für öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik. Die detaillierte Struktur, Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilung für öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik sind in den Verordnungen über die Abteilung für öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik festgelegt.

In Bezug auf die Anforderung nach Artikel 150 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens setzt die für die Prüfung von Beschwerden zuständige Stelle, das Antimonopol-Komitee der Ukraine (im Folgenden „Antimonopol-Komitee“), gemäß der Änderung des Sondergesetzes Nr. 1219-IX vom 5. Februar 2021 über das Antimonopol-Komitee der Ukraine eine Kommission (bzw. mehrere Kommissionen) (im Folgenden „Kommission“) für die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ein und übt andere Befugnisse aus, die im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, im Gesetz der Ukraine Nr. 2210-III vom 11. Januar 2001 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs in seiner geänderten Fassung und im Gesetz über das Antimonopol-Komitee festgelegt sind.

Das Antimonopol-Komitee ist eine staatliche Einrichtung mit einem Sonderstatus. Es handelt sich um eine unabhängige Behörde, die vom Präsidenten der Ukraine kontrolliert wird und gegenüber der Werchowna Rada der Ukraine rechenschaftspflichtig ist. Diese Unabhängigkeit wird auf legislativer Ebene durch die einschlägigen Bestimmungen des ukrainischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und des Gesetzes über das Antimonopol-Komitee gewährleistet.

Jede Kommission sollte aus drei Personen bestehen, die befugt sind, Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu prüfen.

Am 1. April 2021 nahm das Antimonopol-Komitee die Verordnung Nr. 9-RP über die Genehmigung des Verfahrens zur Auswahl und Ernennung der mit der Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen betrauten Mitglieder der Kommission an, nach der die Mitglieder der genannten Kommission (im Folgenden „Mitglieder der Kommission“) vom Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees ernannt werden. Gemäß dem Gesetz über das Antimonopol-Komitee werden die Mitglieder der Kommission für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt, jedoch für höchstens zwei Amtszeiten in Folge. Für die Mitglieder der Kommission gelten die Anforderungen und Einschränkungen, die in den Rechtsvorschriften zur Vorbeugung von

Korruption festgelegt sind, und das Gesetz Nr. 889-VIII der Ukraine über den öffentlichen Dienst in der Fassung vom 10. Dezember 2015 in seiner geänderten Fassung findet keine Anwendung. Die Mitglieder der Kommission gehören weder der Regierung oder der Legislative der Ukraine an noch unterstehen sie diesen Organen oder dem Präsidenten der Ukraine. Nach Artikel 6-1 des Gesetzes über das Antimonopol-Komitee darf ein Mitglied der Kommission, das eine mit dem Beschwerdegegenstand oder dem öffentlichen Auftraggeber verbundene Person ist, nicht an der Prüfung und Entscheidung einer solchen Beschwerde mitwirken und sollte für die Dauer der Prüfung und die Entscheidung über eine solche Beschwerde durch ein anderes, vom Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees zu ernennendes Kommissionsmitglied ersetzt werden; alternativ kann eine solche Beschwerde zur Prüfung an eine andere Kommission weitergeleitet werden.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees ernannt, nachdem sie eine spezielle Prüfung gemäß dem ukrainischen Gesetz Nr. 1700-VII vom 14. Oktober 2014 zur Vorbeugung von Korruption in seiner geänderten Fassung durchlaufen haben.

Die Beschlüsse der Kommission werden im Namen des Antimonopol-Komitees gefasst und sind verbindlich.

Gegen die Entscheidungen des Antimonopol-Komitees kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Veröffentlichung im e-Vergabesystem Beschwerde eingelegt werden.

Im Einklang mit den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes Nr. 1530-IX vom 3. Juni 2021 zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und anderer ukrainischer Gesetze über die Verbesserung des Systems der Funktionsweise und Beschwerden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sollten am Tag der Einberufung der Kommission (bzw. der Kommissionen) neue Bestimmungen über die Ausübung der Befugnisse des Antimonopol-Komitees bezüglich der Überprüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen und der Tätigkeit der Kommission (Kommissionen) in Kraft treten.

Aufgrund des Beginns des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stellte das Antimonopol-Komitee die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ab dem 24. Februar 2022 vorübergehend ein. Im April 2022 nahm die Beschwerdestelle ihre Arbeit wieder in vollem Umfang auf.

Das zur Besetzung freier Posten in der Kommission erforderliche Verfahren zur Auswahl und Ernennung neuer Mitglieder wurde am 13. Februar 2023 durch das Dekret Nr. 79-VK des Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees angekündigt und läuft derzeit.

#### **Anforderung 1 b):**

In Bezug auf den zweiten Teil der ersten Anforderung erfüllen die Vertragsparteien nach Artikel 151 des Abkommens bei der Vergabe sämtlicher Aufträge die in den Absätzen 2 bis 15 genannten grundlegenden Anforderungen an Veröffentlichung, Auftragsvergabe und Rechtsschutz. Diese grundlegenden Anforderungen leiten sich direkt aus den Bestimmungen und Grundsätzen des Besitzstands der Union im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ab, einschließlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit.

Gemäß dem ukrainischen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen werden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Ukraine nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- (1) fairer Wettbewerb zwischen den Bieter;

- (2) maximale Kosteneinsparung, Effizienz und Verhältnismäßigkeit;
- (3) Offenheit und Transparenz in allen Phasen des Vergabeverfahrens;
- (4) Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Bieter;
- (5) objektive und unparteiische Bewertung der Ausschreibungen/Angebote und der Auftragsvergabe;
- (6) Vorbeugung von Korruption und Missbrauch.

Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist vorgesehen, dass inländische und ausländische Bieter unabhängig von ihrer Eigentums- und Geschäftsstruktur zu gleichen Bedingungen an Vergabeverfahren teilnehmen.

Mit der am 16. Dezember 2021 angenommenen Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Gesetz Nr. 1977-IX über die Änderung des ukrainischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zur Schaffung von Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und Modernisierung der heimischen Industrie) wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren ab 2022 in Bezug auf Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Einheiten, Teile, Komponenten und Produkte sowie Bauaufträge, Dienstleistungen und sonstige Aufträge befristete Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung eingeführt. Diese Anforderungen gelten nicht für Beschaffungen, die unter die Bestimmungen des ukrainischen Gesetzes Nr. 1029-VIII vom 16. März 2016 über den Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie unter die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anderer internationaler Verträge der Ukraine fallen, die von der Werchowna Rada der Ukraine genehmigt wurden. Diese Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung gelten daher nicht für Ausschreibungen von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union – unabhängig davon, ob sie in der Ukraine niedergelassen sind oder nicht – oder für Ausschreibungen, die Produkte, Dienstleistungen oder Bauaufträge aus der Europäischen Union betreffen.

Seit dem 1. August 2016 werden die meisten Vergabeverfahren in der Ukraine ausschließlich über das e-Vergabesystem Prozorro durchgeführt. Alle Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der Ausschreibungsunterlagen, die die Anforderungen an die Art der zu beschaffenden Leistungen und die Bieter enthalten, werden im e-Vergabesystem veröffentlicht.

Die Ziele der Beschaffung werden im nationalen „Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge“ DK 021:2015 (im Folgenden „CPV“) definiert, das an das Gemeinsame Vokabular der EU für öffentliche Aufträge angeglichen wurde. Mit dem CPV soll die Beschreibung der zu beschaffenden Leistungen vereinheitlicht werden, um mehr Transparenz und die Wahrung eines effektiven Wettbewerbsfelds zu gewährleisten.

Die Fristen für die Interessenbekundung und die Einreichung von Angeboten sind im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt und variieren je nach Vergabeverfahren:

- Bei Ankündigung des Verfahrens einer offenen Ausschreibung beträgt die Frist mindestens 15 Tage, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte nicht überschreitet, und mindestens 30 Tage bei Überschreitung der Schwellenwerte;
- bei Ankündigung eines wettbewerblichen Dialogs beträgt die Frist mindestens 15 Tage, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte nicht überschreitet, und mindestens 30 Tage bei Überschreitung der Schwellenwerte;

- bei Ankündigung einer beschränkten Ausschreibung beträgt die Frist höchstens 30 Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Dokumente, die zur Prüfung und Auswahl eingereicht werden.

Die genannten Schwellenwerte betragen 133 000 EUR für Waren und Dienstleistungen und 5 150 000 EUR für Bauaufträge. Überschreitet der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte, muss die Ankündigung der Ausschreibung auch in englischer Sprache im e-Vergabesystem veröffentlicht werden.

Im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist vorgeschrieben, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge auf transparente Weise nach vorab bekannt gegebenen Kriterien und Regeln erfolgen muss. Informationen über den erfolgreichen Bieter werden im e-Vergabesystem angezeigt. Abgelehnte Bieter können die ausschreibende Stelle auffordern, über das e-Vergabesystem Informationen über das Angebot des erfolgreichen Bieters, einschließlich der Vorteile gegenüber dem Angebot des abgelehnten Bieters, zu erteilen, und die ausschreibende Stelle ist verpflichtet, dieser Aufforderung binnen fünf Tagen nachzukommen.

Nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine wurden in der Ukraine auf der Grundlage des dort geltenden Kriegsrechts und für die Dauer seiner Anwendung in Form von Entschließungen vorübergehende Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt, unter anderem in Bezug auf die Vergabeverfahren, die Anforderungen an Bieter und die Beschaffung von Verteidigungsgütern. Die Einschätzung der Umsetzung der Phase 1 stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die aus der Anwendung des Kriegsrechts resultierenden befristeten Ausnahmeregelungen, die von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen abweichen, innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts aufzuheben.

### **Anforderung 2):**

In Bezug auf die zweite Anforderung der Phase 1 ist die Genehmigung eines Fahrplans gemäß Artikel 152 des Abkommens erforderlich. Nach Artikel 152 Absatz 1 des Abkommens hat die Ukraine dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ vor Beginn der schrittweisen Annäherung einen umfassenden Fahrplan für die Umsetzung von Titel IV Kapitel 8 des Abkommens mit zeitlichen Vorgaben und Etappenzielen zu übermitteln. Dieser Fahrplan, der gemäß dem Abkommen mit den in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) genannten Phasen und Zeitplänen im Einklang stehen muss, muss sämtliche Reformen im Zusammenhang mit der Annäherung an den Besitzstand der Union und dem Aufbau der institutionellen Kapazitäten beinhalten.

Am 24. Februar 2016 nahm das Ministerkabinett der Ukraine mit der Entschließung Nr. 175-r eine Strategie zur Reform des öffentlichen Beschaffungswesens (Fahrplan) an. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ gab mit seinem Beschluss Nr. 1/2018 vom 14. Mai 2018 eine befürwortende Stellungnahme zu dem Fahrplan für die Umsetzung von Kapitel 8 ab.